



Merkblatt Talentförderung

Informationen zu Talentförderschulen

Berner Talente erhalten umfassende Unterstützungsmassnahmen. Dabei gibt es im Kanton Bern zwei Modelle.

Modell reine Talentförderklassen:

Der Stundenplan ist reduziert und gewährt Fenster für zweiphasige Trainings, Unterricht und Übungszeit im Talentbereich.

Modell Regelklassen:

Die Schülerinnen und Schüler sind in normale Regelklassen integriert. Die Schulkoordinatorin / der Schulkoordinator erstellt in Zusammenarbeit mit dem Talent, den Eltern und dem Talentbetreuer mit Hilfe des Semester- oder Jahresplans einen individuellen Stundenplan mit organisiertem Stützunterricht. Zweiphasige Trainings und Übungszeit im Talentbereich sind auch bei diesem Modell gewährt.

Berner Talente können bis zu 12 Lektionen pro Woche vom regulären Unterricht dispensiert werden.

Dispensationen oder Teildispensationen in den Fächern Gestalten, Musik und Sport werden für die Talente des entsprechenden Bereichs in Absprache mit dem Talentpartner erteilt. Im Talentbereich Sport ist auf genügend Regenerationszeit zu achten, falls der Sportunterricht als ergänzendes Training besucht wird.

Ausgenommen von den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik können Talente von einzelnen Fächern für ein Semester oder ein Jahr dispensiert werden, sofern die Talente zuvor deutlich mehr als die Grundansprüche in diesen Fächern erreicht haben¹. Über die ganze Ausbildungsdauer ist auf eine harmonische Verteilung zu achten.

Berner Talente haben unter den gleichen Bedingungen wie reguläre Schülerinnen und Schüler **Anrecht auf fünf freie Halbtage pro Schuljahr.**

Durch die sportliche oder musische Talentförderung entstandene Absenzen sind nicht im Beurteilungsbericht einzutragen.

¹ vgl. Lehrplan 21, AHB 4.1.3

Informationen zu ordentlichen öffentlichen Schulen *ohne* Talentförderprogramm (nach Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen [DVAD])

Berner Talente sollen **so viel wie nötig** für Trainingseinheiten / Übungszeiten vom Unterricht dispensiert werden. Wenn umfassendere Dispensationen notwendig sind (hoher Aufwand im Talentbereich, Regeneration, Lernen etc.), haben talentierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine Talentförderschule zu besuchen (bei Empfehlung vom Talentpartner und vom Kompetenzzentrum Sport resp. von der Fachkommission im musischen Bereich).

Ablauf:

- Die Schülerin / der Schüler stellt auf www.bernertalent.ch einen Antrag für den Status Berner Talent
- Die Schülerin / der Schüler reicht bei der Schulleitung die ausgefüllte Vorlage «Dispensationsgesuch» zusammen mit der Berner Talent Bestätigung und dem ausgefüllten Wochenplan ein.
- Die Schulleitung prüft das Dispensationsgesuch hinsichtlich der Voraussetzungen im schulischen Bereich. Insbesondere Disziplin/Eigenverantwortung, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit und positives Sozialverhalten sollen dabei einen hohen Stellenwert haben. Effektiv erbrachte Leistungen (Noten, Schulniveau) sollen/dürfen nicht als Kriterium verwendet werden. Bei stark abfallenden oder ungenügenden Leistungen soll die Ausgangslage jedoch gemeinsam beurteilt werden.
- **Die Schulleitung entscheidet über den Umfang der Dispensationen.**

Beim Wunsch nach Dispensationen im Umfang von **maximal 15 Lektionen pro Semester** ist ein Antrag für den Erhalt des Status Berner Talent nicht notwendig. In diesen Fällen kann das Dispensationsgesuch direkt bei der Schulleitung eingereicht werden.

Ausgenommen von den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik können Talente von einzelnen Fächern für ein Semester oder ein Jahr dispensiert werden, sofern die Talente zuvor deutlich mehr als die Grundansprüche in diesen Fächern erreicht haben². Über die ganze Ausbildungsdauer ist auf eine harmonische Verteilung zu achten.

Grundsätzlich können in allen Fächern **Teildispensationen** bewilligt werden. Die verpassten Inhalte werden selbstständig aufgearbeitet und es besteht kein Anrecht auf organisierten Stützunterricht.

Berner Talente haben unter den gleichen Bedingungen wie reguläre Schülerinnen und Schüler **Anrecht auf fünf freie Halbtage pro Schuljahr**.

Durch die sportliche oder musische Talentförderung entstandene Absenzen sind nicht im Beurteilungsbericht einzutragen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c DVAD:

1

Dispensationen sind insbesondere möglich

- c * *im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g VSV.*

² vgl. Lehrplan 21, AHB 4.1.3